

FFBRegioStrom

Auftraggeber

Herr Frau Titel: _____

Name, Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon, tagsüber Geburtsdatum

Email

Kundennummer Datum der Umstellung

Zählernummer Zählerstand

derzeitiger Versorger Vorjahresverbrauch in kWh

Falls abweichend von Ihrer Adresse, Ort der Stromabnahme (Verbrauchsanschrift)

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Konditionen

Preise	
<i>Stand: 01.04.2010</i>	
Grundpreis pro Monat	6,95 €
Preis pro kWh	21,15 Cent

Bruttopreise inklusive 19% MwSt.

Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH hiermit widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von dem angegebenen Girokonto durch Lastschrift einzuziehen.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Name des Kreditinstitutes

Kontonummer BLZ

_____ X _____

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Widerrufsbelehrung

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen ohne Begründung in Textform bei der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH widerrufen kann. Die Frist beginnt mit der Unterzeichnung dieses Auftrages. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

_____ X _____

Datum Unterschrift des Kunden

Vertragsunterschrift

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, mich nach den Konditionen des Sonderabkommens *FFBRegioStrom* mit elektrischer Energie zu beliefern. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den für die benannte Stromabnahmestelle derzeit bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag sowie einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.

_____ X _____

Datum Unterschrift des Kunden

Die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Stromlieferbedingungen zum Sonderabkommen *FFBRegioStrom*

I Voraussetzungen für die Stromlieferung

Dieses Sonderabkommen zur Belieferung mit Strom bietet die Stadtwerke Fürstfeldbruck GmbH (im Nachfolgenden Stadtwerke FFB genannt) Haushaltskunden in der Regelzone der E.ON Netz GmbH an, deren Abnahmestellen sich im Landkreis Fürstfeldbruck oder in direkt an das Netzgebiet der Stadtwerke FFB anschließenden Gemeinden befinden. Die Leistungsanspruchnahme ist dabei auf 30 kW je Stromabnahmestelle und der Jahresverbrauch auf 30.000 kWh begrenzt, es sei denn die Stadtwerke FFB stimmen einem höheren Verbrauch und einer höheren Leistung zu.

II Lieferung

1. Geliefert wird Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Netzanschlusses. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.
2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

III Preise und Preisänderungen

1. Die jeweiligen Preise beinhalten Netzentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten. Bei Änderung der Umsatzsteuer wird der neue Steuersatz berechnet.
2. Eine Preisänderung wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen im Voraus mitgeteilt und zu dem jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. Der Kunde kann den Vertrag in diesem Fall innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Erhalt der Information über die Preisänderung, in Textform zum Ende des Monats kündigen, mit dem der bisherige Preis endet. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird der Kunde besonders hingewiesen.
3. Sollten zukünftig Abgaben, Gebühren oder gesetzliche Belastungen, die mit Stromlieferung und Handel in Zusammenhang stehen, neu erhoben werden oder sich verändern, sind die Stadtwerke FFB berechtigt, die Preise um diese Beträge anzupassen. Bei Änderungen von Steuern und Abgaben werden die Preise automatisch angepasst.

IV Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit schriftlicher Bestätigung der Stadtwerke FFB zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin in Kraft. Wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt bis zum 15. eines Monats bei den Stadtwerken FFB eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung am 1. des übernächsten Monats bzw. zu dem vom Kunden genannten Termin, nicht jedoch vor Beendigung seines bestehenden Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Lieferanten und der Zustimmung des Netzbetreibers zur Anschlussnutzung.
2. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von drei Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Monate, wenn er nicht mindestens einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

V Ablesung

1. Die Stadtwerke FFB können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies für die Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke FFB an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
2. Wenn die Stadtwerke FFB das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Ablesen betreten können, dürfen die Stadtwerke FFB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine berechtigt verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

VI Abrechnung und Bezahlung

1. Die Stadtwerke FFB können für den Stromverbrauch monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

2. Bei verspäteter Zahlung können die Stadtwerke FFB Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.
3. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken FFB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und sind ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.

VII Unterbrechung der Stromlieferung und fristlose Kündigung

1. Die Stadtwerke FFB können die Lieferung in folgenden Fällen fristlos einstellen:
 - Um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 - Wenn der Kunde diesen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.
2. Sollte der Kunde mit einer Abschlagszahlung im Verzug sein, behalten sich die Stadtwerke FFB die fristlose Kündigung dieses Sonderabkommens vor.

VIII Haftung

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke FFB von der Leistungspflicht befreit.
2. Bei nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke FFB nach Ziffer VII.1 haften die Stadtwerke FFB für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall. Die Stadtwerke FFB sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

IX Änderung der Lieferbedingungen

Die Stadtwerke FFB sind berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden vorab mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. Die Stadtwerke FFB werden den Kunden darauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung gesondert hinweisen.

X Schlussbestimmungen

1. Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber/Messstellenbetreiber) weitergegeben.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzt wird.
3. Vorrangig gelten die Bestimmungen dieses Sonderabkommens. Soweit hier nichts oder nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Stromlieferung die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung oder jeweiligen Nachfolgeverordnung. Die StromGVV und die NAV können bei den Stadtwerken FFB, Bullachstr. 27, 82256 Fürstfeldbruck oder unter www.stadtwerke-ffb.de eingesehen werden.